

Leitung der Grund- und Mittelschule Vohburg

Hartackerstraße 23

85088 Vohburg a.d. Donau

Telefon (0 84 57) 9269-0

Fax (0 84 57) 9269-29

Email rektor@schule-vohburg.de



Vohburg, 11.09.2021

Sehr geehrte Eltern,

im folgenden erhalten Sie die Zusammenfassung des kultusministeriellen Schreibens *Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22.*

Wir hoffen alle, dass das vor uns liegende Schuljahr weit weniger stark von der Corona-Pandemie geprägt sein wird als die beiden vorhergehenden. Dies ist für uns alle von größter Bedeutung.

Künftig findet unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler statt.

In den ersten drei Unterrichtswochen bis einschließlich 1. Oktober besteht eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im Inneren des Schulgebäudes, d.h. auch im Klassenzimmer nach Einnahme des Sitzplatzes.

Weiterhin gilt, dass für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich ist.

Dieser Nachweis kann erbracht werden

- an Grundschulen durch die Teilnahme an den (in der ersten Schulwoche) Selbsttests und voraussichtlich ab 20. September an den PCR-Pooltestungen (hier folgt ein weiteres Informationsschreiben)
- in der Mittelschule durch einen von der Schule bereitgestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest.
- Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch weiterhin durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde. Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.

Die Selbsttests finden dreimal die Woche statt: Montag, Mittwoch und Freitag (in der ersten Schulwoche Dienstag, Mittwoch und Freitag).

Die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke ist künftig nicht mehr notwendig.

Vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis erbringen!

Bei einer positiv getesteten Person in einer Klasse werden nicht mehr automatisch alle Schülerinnen und Schüler 14 Tage Quarantäne einhalten. Für die Mitschülerinnen und Mitschüler prüft das Gesundheitsamt Pfaffenhofen die Situation und ordnet nur noch für jene Personen Quarantäne an, die unmittelbar Kontakt hatten. Bis zu dieser Entscheidung ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler zu jeder Zeit möglich.

Unverändert davon muss sich die positiv getestete Person in Isolation begeben!

Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen des § 13 der 14. BaylFSMV zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht kann in diesem Schuljahr **nur in besonders begründeten Einzelfällen** ausgesprochen werden.

Es besteht dabei kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts. Er kann nur im Rahmen unserer möglichen sachlichen und personellen Mittel gewährt werden.

Insbesondere schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. Wird ihr nicht nachgekommen, muss Ihnen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, nicht erworben werden können.

Kontinuierlicher Präsenzunterricht ist die zentrale Voraussetzung, damit Schule ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag angemessen nachkommen kann. Mit den nunmehr geltenden Rahmenbedingungen sollte mehr Normalität gelingen.

Wir wünschen allen einen guten Schuljahresbeginn.

Freundliche Grüße
Schulleitung